

Prozessvollmacht

Rechtsanwältin Daniela Weiske

wird hiermit in Sachen

wegen

Vollmacht erteilt

zur Prozessführung (u. a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen; zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, ferner dazu, Vereinbarungen über die Scheidungsfolgen zu treffen sowie Auskünfte in Renten- und Versorgungsangelegenheiten einzuholen und hierüber erforderliche Anträge zu stellen.

Diese Vollmacht bezieht sich auch auf die Vertretung von sämtlichen Arten von Nebenverfahren, beispielsweise wegen Arrest, einstweiliger Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung mit allen sich aus ihr ergebenden besonderen Verfahren wie Interventionsverfahren, Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung, Vergleichsverfahren, Insolvenz.

Die Rechtsanwälte sind berechtigt,

- Zustellungen vorzunehmen und entgegenzunehmen, Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder Rechtsmittelverzicht zu erklären;
- zur Abgabe von einseitig empfangsbedürftigen Willenserklärungen (wie Kündigungen, Anfechtungen, Abmahnungen usw.);
- Geld, Wertgegenstände und Urkunden, in Sonderheit den Streitgegenstand und ferner Kosten, die von dem Gegner, von der Justizkasse oder sonst einer Stelle erstattet werden, in Empfang zu nehmen und darüber zu verfügen – auf die Beschränkungen des § 181 BGB wird verzichtet;
- den Rechtsstreit, ein anderes Verfahren oder aber auch außergerichtliche Verhandlungen zu erledigen, sei es durch Vereinbarung eines Vergleiches, sei es durch Erklärung eines Verzichts oder Abgabe eines Anerkenntnisses;
- Akteneinsicht zu nehmen.

Diese Vollmacht gilt für sämtliche Verfahrensinstanzen.

Der Mandant wurde darauf hingewiesen, dass er Auftraggeber der Rechtsanwälte ist und daher auch die durch die Vertretung angefallenen Kosten an die Rechtsanwälte, unabhängig von evtl. Erstattungsansprüchen gegenüber Verfahrensgegnern oder anderen selbst zu bezahlen hat. Ferner wurde der Mandant darauf hingewiesen, dass die Abrechnung der Rechtsanwaltskosten nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz erfolgt und für die Höhe der Rechtsanwaltsgebühren für einzelne Verfahrensschritte die Höhe des Streitwertes maßgeblich ist.

Die Anwälte versichern, dass seitens der Kanzlei eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen ist, deren Versicherungssumme sich auf 500.000,00 € beläuft. Die Haftung der Rechtsanwälte für etwaige Berufsversehen wird im Einzelfall auf 500.000,0 € beschränkt, soweit die Haftung nicht auf Vorsatz beruht. Eventuelle Ersatzansprüche gegen die beauftragten Rechtsanwälte verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, zu dem der Anspruch entstanden ist, spätestens jedoch in drei Jahren nach Beendigung des Mandats.

Sollte eine der vorstehenden Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

.....
Ort, Datum

.....
Auftraggeber

.....
Rechtsanwältin Daniela Weiske